

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Kolumbien

(Republik Kolumbien)

Stand: Januar 2016

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde mit Eintrag** der Scheidung (Registro de Matrimonios)

Bei religiöser Eheschließung muss die Ehe beim zuständigen Zivilstandsregisteramt eingetragen werden. In diesem Fall ist die von den religiösen Instanzen ausgestellte **Eheschließungsurkunde** und der **Nachweis über die Registrierung beim zuständigen Zivilstandsregisteramt** einzureichen.

2. **Scheidungsurkunde** bei einvernehmlicher Ehescheidung vor einem Notar

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk
bei Ehescheidung durch das Gericht

Hinweis:

Gerichtliche Scheidungen werden als Randvermerk den Heirats- und Geburtsregistern der geschiedenen Eheleute beigeschrieben. Scheidungen die im gegenseitigen Einvernehmen der Eheleute vor einem Notar erfolgten, werden zusätzlich im Register „Registraduria Nacional del Estado Civil“ in Kolumbien erfasst.

b) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.

Die Apostillen verfügen über besondere Sicherheitsmerkmale, entsprechen allerdings nicht der Form des Musters im Anhang zum Apostille-Übereinkommen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.